

**Polzeiverordnung
der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden
(PolVO Sicherheit und Ordnung)**

vom2016

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl.S.466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2016 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

- § 3 Schutz der persönlichen Ruhe
- § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altmaterialien

III. TIERE

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
- § 9 Taubenfütterungsverbot
- § 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

- § 11 Waschen von Kraftfahrzeugen
- § 12 Stadtreicherei sowie öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 13 Abbrennen offener Feuer und Grillen

V. HAUSNUMMERN

- § 14 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde mit Lageplan

Anlage 2

Grillplätze im öffentlichen Bereich

Anlage 3

Erlaubnispflichtige gekennzeichnete Feuerstellen an der Elbe

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 des SächsPolG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und

Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben oder -fässern oder in Feuerschalen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 22 bis 6 Uhr des nächsten Tages, Freitag und Sonnabend in der Zeit von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages sowie Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 13 bis 15 Uhr die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(2) Die zusätzliche Ruhezeit an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr gilt nicht für die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten sowie für organisierte Sportveranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 und 2 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.

(4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und

Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäfts gerichtet ist und Anwohner durch Lärm nicht erheblich belästigt werden.

§ 5

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Benutzung von Sammelbehältern für Altmaterialien

(1) Das Einwerfen von Altmaterialien in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist Montag vor 7 Uhr und Montag bis Freitag von 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13 und 15 Uhr sowie ab 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt. Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten (bzw. Verbotszeiten) schriftlich anzubringen.

(2) Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

(3) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

III. TIERE

§ 7

Tierhaltung

(1) Haustiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.

(2) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierführer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses ist auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

(3) Im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 Abs. 3 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(4) Durch den Hundeführer sind Hunde von öffentlich zugängigen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen und in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten ein lokal begrenzter Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.

(6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.

(7) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassene Verordnung bleiben unberührt.

§ 8

Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

(1) Die Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.

(2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OWiG bleiben unberührt.

§ 9

Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 3 nicht gefüttert werden.

§ 10

Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

§ 11

Waschen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 12

Stadtstreicherei sowie öffentliche Belästigungen und Störungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 ist untersagt:

a) zu lagern oder zu nächtigen;

b) aggressiv zu betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder Anfassen;

c) die Notdurft zu verrichten;

d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern;

e) Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen, zweckwidrig zu benutzen.

(f) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür

vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohner und Passanten gestört bzw. unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit den genannten Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ebenfalls sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohner oder Passanten, stören oder unzumutbar belästigen:

- ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit den genannten Sport- und Spielgeräten;
- Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit den genannten Sport- und Spielgeräten.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 13

Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 3 sind ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen auf dafür behördlich zugelassenen, gekennzeichneten Plätzen (Anlage 2 und 3).

(2) In Bereichen, die nicht von § 2 Abs. 3 erfasst sind, ist das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind.

(3) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der jeweils gültigen Fassung, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

V. HAUSNUMMERN

§ 14

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Anwohner durch den Lärm erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
5. entgegen § 6 Abs. 1 die Sammelbehälter zu untersagten Zeiten nutzt;

6. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt bzw. legt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 Haustiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;
8. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird;
9. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis mit sich führt;
10. entgegen § 7 Abs. 2 auf Verlangen den Vollzugskräften das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt;
11. entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 3 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
12. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält;
13. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen und in den festgelegten Gebieten mit Leinenzwang nach Anlage 1 nicht an der Leine führt;
14. entgegen § 7 Abs. 6 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt;
15. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein;
16. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;
17. entgegen § 9 Wildtauben oder verwilderte Haustauben im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 3 füttert;
18. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und/oder der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;
20. entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;
21. entgegen § 12 Buchstabe a bis d im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 3 lagert, nächtigt, aggressiv bettelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit oder Rauschzustände belästigt oder behindert;

22. entgegen § 12 Buchstabe e Stadtmöblierungen zweckwidrig benutzt;
23. entgegen § 12 Buchstabe f durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten Personen, zum Beispiel Anwohner oder Passanten, gefährdet oder unzumutbar belästigt; insbesondere durch:
 - ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;
 - das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;
 - wiederholtes Springen mit den genannten Spiel- und Sportgeräten;
 - die Errichtung und Nutzung von provisorischen Rampen und Hindernissen für Freizeitbetätigungen;
24. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden offene Feuer abbrennt und/oder außerhalb der dafür behördlich zugelassenen, gekennzeichneten Plätze (Anlage 2) grillt;
25. entgegen § 13 Abs. 2 in Bereichen, die nicht vom § 2 Abs. 3 erfasst sind, in einer Weise offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden;
26. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
27. entgegen § 14 Abs. 3 Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringt;
28. entgegen § 14 Abs. 3 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 des OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 28. Oktober 2004, zuletzt geändert am 23. Mai 2009, außer Kraft.

Dresden,2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1

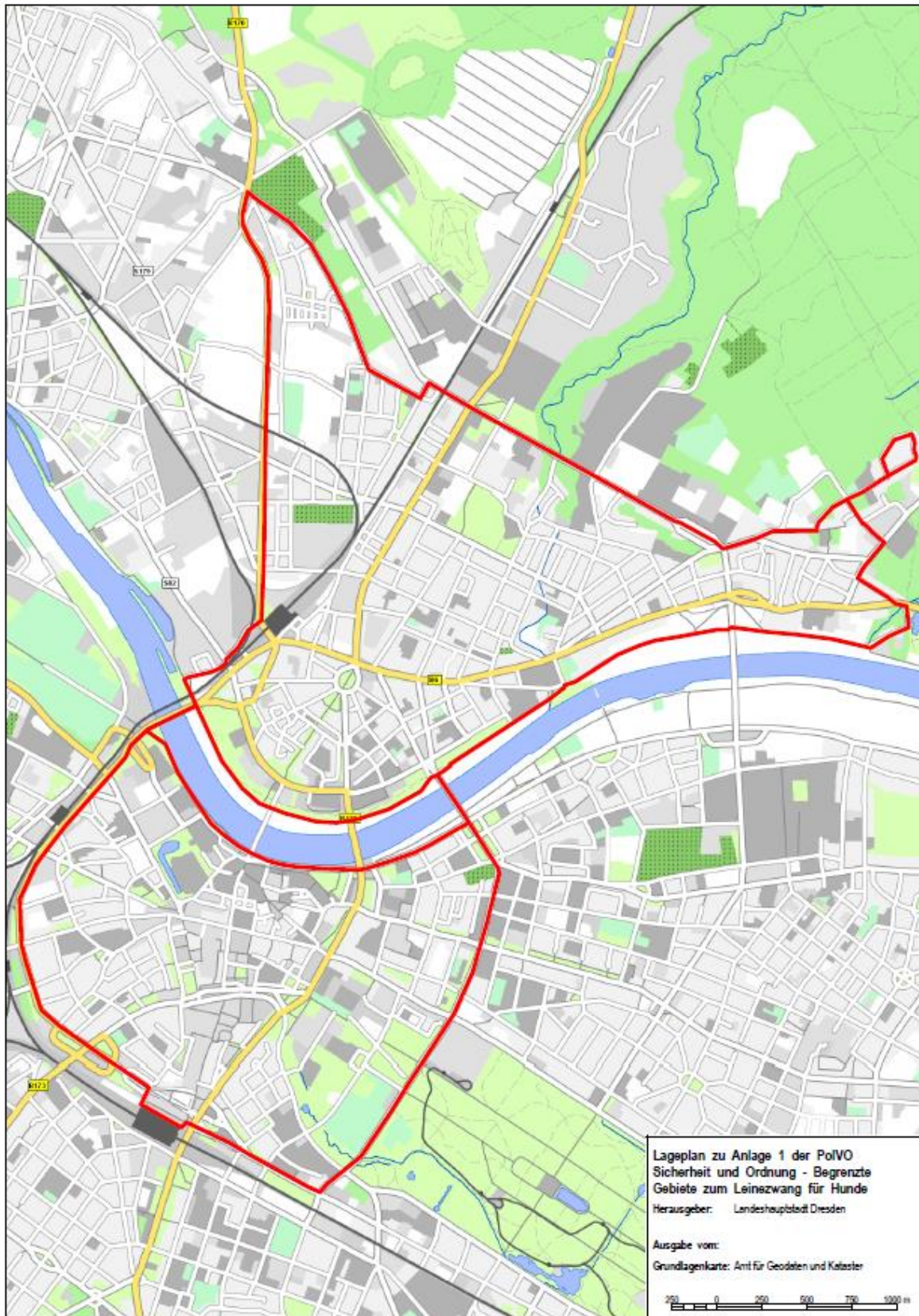
Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde mit Lageplan

- Ortsamt Altstadt

Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke, Gebiet der Marienbrücke und der Albertbrücke

- Ortsamt Neustadt

Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastrasse, Eisenbahnstraße, Uferstraße, außerhalb der Elbwiese, Brockhausstraße, Wilhelminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiet der Marienbrücke und der Albertbrücke



Anlage 2

Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

Ortsamtsbereich Altstadt:

- Ostragehege (Open-Air-Gelände)
- Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände)
- Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)

Ortsamtsbereich Neustadt:

- Alaunplatz
- Elbufer an der Marienbrücke
- Elbufer an der Albertbrücke
- Elbufer unterhalb des Rosengartens
- Elbufer an der Saloppe

Ortsamtsbereich Prohlis:

- Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring

Anlage 3 (ohne Lageplan)

Erlaubnispflichtige gekennzeichnete Feuerstellen an der Elbe (ohne Lageplan)

- unterhalb der Eisenberger Straße
- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)
- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)
- Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)
- Elbufer Johannstadt